



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1991	Ausgegeben zu Saarbrücken, 28. März 1991	Nr. 16
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Zwischen Klosterwald und Erzental“. Vom 21. Februar 1991 . . .	342
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Dollberg“. Vom 21. Februar 1991	345
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales über die zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Ärzten und Zahnärzten im Saarland. Vom 1. März 1991	348
Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Rechnungsjahr 1990 nach der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1990	358
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	359 bis 372
Enteignungsanordnung zugunsten der Saar Ferngas AG	367
Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen	367
Bekanntmachungen des Präsidenten des Amtsgerichts Saarbrücken	367
Bekanntmachung der Saarland Heilstätten GmbH	367
Stellenausschreibung der Landesversicherungsanstalt Sachsen	372

91 **Verordnung
über das Naturschutzgebiet Dollberg**

Vom 21. Februar 1991

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Dollberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 29 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom Februar 1991

in der Gemeinde Nohfelden, Gemarkung Sötern,

Flur 1, das Flurstück Nr. 3 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 4.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1:5 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in St. Wendel, Mommstraße 21—25 a, 6690 St. Wendel. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufs im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines Biotopkomplexes auf Taunus-Quarzit, bestehend aus naturnahen standörtlichen Waldgesellschaften — Hainsimsen-Buchenwald mit Übergängen zu Krüppelwald auf Blockschutt —, Besenheidefluren, Grasfluren, Felsgrusfluren sowie offenen Blockhalden. Die Lebensgemeinschaften sind in dieser Ausprägung auf Grund der standörtlichen Bedingungen als landesweit selten zu bewerten und bieten zahlreichen Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
4. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer);
5. Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel einzubringen;
6. das Abbrennen;
7. Aufforstungen und Anpflanzungen vorzunehmen;
8. naturnahe Bestände flächenhaft zu nutzen;
9. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
10. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
11. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen;
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
14. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen;
15. das Gebiet einschl. der Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig,

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung auf bisher bewirtschafteten Waldflächen mit den Maßgaben,
 - keine Düngemittel, Herbizide, Insektizide, Fungizide oder sonstige chemische Mittel einzubringen,

- die Nutzung der Bestände einzelstammweise bis femelartig unter Förderung der natürlich auf diesem Standort vorkommenden Baumarten durchzuführen,
 - einen Totholzanteil von mindestens 6 Bäumen der verschiedenen Baumarten der Gesellschaften pro ha zu belassen;
2. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege (einschl. der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung- und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, baulicher Anlagen und Gewässer; erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in § 6 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.
- (2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

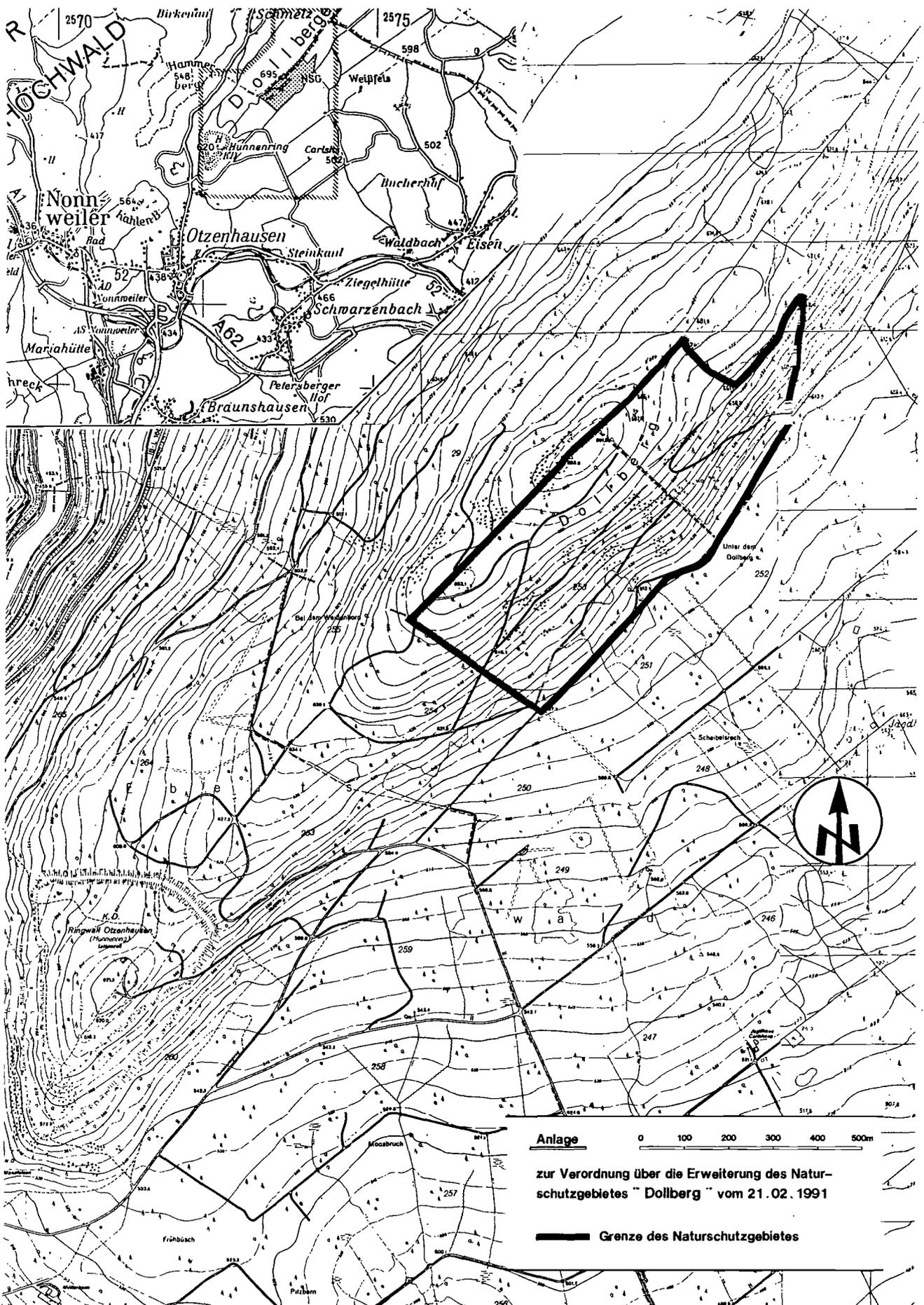
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dollberg“ vom 31. Mai 1957 (Amtsblatt des Saarlandes, 1957, Nr. 69, S. 474) aufgehoben.

Saarbrücken, den 21. Februar 1991

Der Minister für Umwelt

— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen



Anlage

0 100 200 300 400 500m

zur Verordnung über die Erweiterung des Natur-
schutzgebietes "Dollberg" vom 21.02.1991

— Grenze des Naturschutzgebietes